OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401098/2/FP

Datum:
Linz, 27. November 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der A__, vertreten durch ihren Geschäftsführer B__, Deutschland, gegen das gegen C__ gerichtete Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 27.10.2025, GZ: BHSD/925140010177/25, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe über C__, weil er die Autobahn befahren habe, ohne vor dem Befahren die Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Dienstgeberin des Bf nachfolgende Beschwerde:

„A__
D-Straße
E__

Bezirkshauptmannschaft Schärding
Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13
4780 Schärding
Österreich

Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 27.10.2025
GZ: BHSD/925140001717/25

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebt die A__, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn B__, fristgerecht BESCHWERDE gegen das oben bezeichnete Straferkenntnis.
Unser Mitarbeiter, Herr C__, war am 20.03.2025 im Rahmen einer dienstlichen Überführungsfahrt mit dem Fahrzeug F für unser Unternehmen in Österreich unterwegs.
Ihm wird vorgeworfen, die Autobahn ohne gültige Vignette befahren zu haben.
Tatsächlich wurde eine digitale Vignette am 20.03.2025 um ca. 09:45 Uhr - somit etwa 30 Minuten nach Grenzübertritt - ordnungsgemäß erworben und bezahlt. Es lag keinerlei Vorsatz vor. Herr H__ handelte im guten Glauben, dass eine zeitnahe Nachholung ausreichend sei, da dies in mehreren anderen EU-Staaten so gehandhabt wird. Ein bewusstes Umgehen der Mautpflicht lag nicht vor.
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Herr H__ zum Zeitpunkt der Fahrt ausschließlich im dienstlichen Auftrag der A__ handelte. Daher bitten wir um Übertragung bzw. Umschreibung des Verfahrens auf unser Unternehmen.

Wir beantragen daher:
1. das Straferkenntnis aufgrund geringfügigen Verschuldens gemäß § 21 VStG aufzuheben oder
das Verfahren einzustellen,
2. hilfsweise die Strafe erheblich zu reduzieren,
3. sowie das Verfahren auf die A__ umzuschreiben.

Die zeitnahe Nachholung der Mautpflicht dokumentiert klar den fehlenden Vorsatz und den guten Willen unseres Mitarbeiters. Ein derart kurzer Zeitraum zwischen Grenzübertritt und Erwerb der Vignette stellt einen atypischen Milderungsgrund dar.

Wir ersuchen um wohlwollende Prüfung und bestätigen, dass alle zukünftigen Zustellungen an die A__ zu richten sind.

Mit freundlichen Grüßen
B__
Geschäftsführer
A__“

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt am 19.11.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal sich bereits aus der Aktenlage ergibt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Punkte I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses werden als Sachverhalt festgestellt.

II.3. Beweiswürdigung

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß Art. 132 Abs 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch diesen Bescheid in seinen (eigenen subjektiven) Rechten verletzt zu sein behauptet.

Es können aber nur diejenigen (natürlichen oder juristischen) Personen eine Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde geltend machen, denen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde. Die Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung hängen demnach unmittelbar zusammen (vgl. *Rosenkranz* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte, Art. 132 B-VG, Rz 8).

Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens sind kraft ausdrücklicher Bestimmungen des VStG 1991 der Beschuldigte (vgl. § 32 Abs. 1 VStG), der Privatankläger (vgl.

§ 56 Abs. 2 VStG) und der Privatbeteiligte (vgl. § 57 Abs. 1 VStG). Des Weiteren ergibt sich aus § 17 VStG eine Parteistellung des vom Beschuldigten verschiedenen Eigentümers eines vom Verfall bedrohten Gegenstandes (vgl. VwGH 19.10.2023, Ra 2021/02/0097).

Die Beschwerdeführerin ist im konkreten Fall nicht Beschuldigte des Verwaltungsstrafverfahrens. Es liegt auch kein Privatanklagedelikt iSd § 56 Abs. 1 VStG vor. Eine Parteistellung als Privatbeteiligte iSd § 57 Abs. 1 VStG scheitert daran, dass das BStMG 2002 keine entsprechenden Bestimmungen enthält, die die Behörde dazu verpflichtet, auch über die aus einem Verstoß gegen das BStMG 2002 abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden.

In Ermangelung einer Parteistellung fehlt der Beschwerdeführerin daher auch die Beschwerdelegitimation. Die Beschwerde war daher beschlussmäßig als unzulässig zurückzuweisen (§ 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG).

Abschließend sei noch angemerkt, dass aus der Beschwerde nicht hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin in fremdem Namen (etwa im Namen des Bestraften) handeln würde. Schon nach dem bürgerlichen Recht (siehe den Verweis in § 10 Abs. 2 AVG) ist Voraussetzung einer gültigen Stellvertretung, dass der Vertreter im Namen des Vertretenen handelt. Es genügt nicht, dass er diesem den wirtschaftlichen Erfolg zuwenden will, er hat die Beziehung zum Vertretenen auch klarzustellen. Man spricht vom "Offenlegungsgrundsatz" (vgl. VwGH 29.01.2008, 2005/05/0252). Nach dem objektiven Erklärungswert der erhobenen Beschwerde, insbesondere der ausdrücklichen Darstellung, dass sie selbst Beschwerde erhebt und beantragt, das Verfahren auf sie zu übertragen, ergibt sie unzweifelhaft, dass sie in eigenem Namen auftritt. Es besteht kein Anlass für Zweifel, dass das Anbringen der Beschwerdeführerin selbst zuzurechnen ist. Es bedarf daher weder weiterer Ermittlungen iSd § 37 AVG noch eines Verbesserungsverfahrens (vgl. VwGH 23.04.2007, 2005/10/0140).

III.2. Es darf an dieser Stelle der Vollständigkeit halber angemerkt werden, dass der vorliegend relevante Tatbestand im Zeitpunkt des Auffahrens auf die mautpflichtige Autobahn, ohne zuvor eine Vignette wirksam (elektronische Vignette) erworben bzw. aufgeklebt (Klebevignette) zu haben, erfüllt war. Der verspätete Erwerb entlastet nicht. Weiters ist anzumerken, dass die Behörde die gesetzliche Mindeststrafe verhängt hat und aufgrund der Setzung der im Tatbestand typisierten Handlung eine Ermahnung nicht in Betracht kam.

III.3. Die „Übertragung“ eines Strafverfahrens auf eine andere Person, kommt aufgrund des höchstpersönlichen Charakters nicht in Betracht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl